

**Entscheidung Nr. 113/2019/2020**

31.01.2020 DWA

**U R T E I L**

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 31.01.2020 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Verein SG Dynamo Dresden wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger, begangen durch zwei rechtlich selbständige Handlungen, gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von Euro 12.200,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein SG Dynamo Dresden.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz  
(Vorsitzender)

## I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

1. SG Dynamo Dresden
2. Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Quirling

29.01.2020

### *Per E-Mail*

#### **Vorkommnisse während des Meisterschaftsspiels der 2. Bundesliga zwischen der SG Dynamo Dresden und der SV Wehen 1926 Wiesbaden GmbH am 08.11.2019 in Dresden**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der Verein SG Dynamo Dresden wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger, begangen durch zwei rechtlich selbständige Handlungen, gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von Euro 12.200,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein SG Dynamo Dresden.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Martin Petersen, die schriftliche Stellungnahme des Vereins SG Dynamo Dresden sowie die Inaugenscheinnahme von Videomaterial über die Vorfälle.

#### **Ergänzende Begründung:**

Beim Aufwärmen der Spieler vor Spielbeginn wurden im Dresdner Fanblock mehrere pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer) gezündet. Nach Inaugenscheinnahme von Videomaterial über die Vorfälle geht der Kontrollausschuss von mindestens sieben Bengalischen Feuern aus. In der 41. Spielminute wurden nach einem Torerfolg für die SG Dynamo Dresden weitere fünf Bengalische Feuer im Dresdner Fanblock gezündet (Fall 1). Des Weiteren wurde aus dem Dresdner Fanblock ein Böller auf das Spielfeld in die Nähe des Wehener Torwarts Lukas Watkowiak geworfen, der dort laut detonierte. Der Torhüter musste daraufhin kurz medizinisch behandelt werden, konnte aber weiterspielen. Das Spiel musste für ca. drei Minuten unterbrochen werden (Fall 2).

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar (Fall 1). Gleches gilt erst recht für das Werfen von pyrotechnischen Gegenständen (Fall 2). Zum Schutz der Personen im Stadion und auf dem Spielfeld sind derartige

Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung in dem o.g. Fall 1 (Entzünden der Bengalischen Feuer) an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Demnach ergibt sich für die Vorfälle in dem o.g. Fall 1 eine Geldstrafe in Höhe von 7.200,- Euro.

Der o.g. Fall 2 (Werfen eines Böllers in Richtung des Wehener Torwarts) stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinien). Für Fälle dieser Art, die zu einer Gesundheitsverletzung eines Spielers und einem erheblichen Eingriff ins Spiel geführt haben, wäre grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 20.000,- zu beantragen. Wegen der erfolgreichen Täteridentifizierung und der von der SG Dynamo Dresden in diesem Kontext getroffenen eigenen Maßnahmen gegen den konkreten Täter reduziert der Kontrollausschuss die zu beantragende Geldstrafe gegen die SG Dynamo Dresden – unter Berücksichtigung der Grundsätze nach der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren – auf 5.000,- Euro.

Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 12.200,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB  
bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 05.02.2020, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vor-  
genannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –